

Firma Kleingartenverein
Land in Sonne SW09 e.V
Siegenburger Str. 58
80686 München

Herr
Thomas Dankesreiter
Tattenbachstr. 6
80538 München
Telefon (089) 21606648
E-Mail thomas.dankesreiter@vkb.de
Verm.-Nr. 385309/28/4755

Vorschlag

Sachversicherung

Gewerbe / Freie Berufe

Bruttobeitrag laut Zahlungsweise in EUR

Beantragter Umfang	Gebäudeversicherung Inhaltsversicherung Ertragsschutz Glas	nicht gewünscht nicht gewünscht nicht gewünscht
	Gesamtbruttobeitrag laut Zahlungsweise inkl. eventueller Zuschläge und Nachlässe	4.720,55 €
Beitragszahlung	Zahlweise Jährlich	
Hinweis	Dieser Vorschlag enthält nicht alle zur Antragsaufnahme notwendigen Daten und kann deshalb nicht als Antrag verwendet werden.	
Ansprechpartner	Herr Reinhold Lechner	
Versicherungs-ort(e)	Kleingartenverein , 80686 München, Siegenburger Str. 58	

Gebäude

Versicherungsumfang	Plus	
Tarifstand	Gebäude 03/2015	
Beginn	01.01.2022 - 12 Uhr mittags	
Versicherungsdauer	<input checked="" type="checkbox"/> 3 Jahre (-10 % Laufzeitnachlass) <input type="checkbox"/> 1 Jahr	
Ablauf	01.01.2025 - 12 Uhr mittags	
Versicherungsort	Kleingartenverein , 80686 München, Siegenburger Str. 58	
Betriebsart	Garten- und Landschaftsbau	
Versicherte Sache	Gebäudename Gebäudetyp	Klasse 1 Gartenhäuser (14) - á 10.000€ Gartenhaus
Versicherte Gefahren	Feuer (Unterversicherungsverzicht ist gegeben)	
Versicherte Sache	Gebäudename Gebäudetyp	Klasse 0/2 Gartenhäuser (269) - á 15.000€ Gartenhaus
Versicherte Gefahren	Feuer (Unterversicherungsverzicht ist gegeben)	
Versicherte Sache	Gebäudename Gebäudetyp	Klasse 3 Gartenhäuser (25) - á 17.500€ Gartenhaus
Versicherte Gefahren	Feuer (Unterversicherungsverzicht ist gegeben)	
Versicherte Sache	Gebäudename Gebäudetyp	Klasse 4 Gartenhäuser (84) - á 20.000€ Gartenhaus
Versicherte Gefahren	Feuer (Unterversicherungsverzicht ist gegeben)	
Versicherte Sache	Gebäudename Gebäudetyp	Klasse 5 Gartenhäuser (24) - á 22.500€ Gartenhaus
Versicherte Gefahren	Feuer (Unterversicherungsverzicht ist gegeben)	

Versicherte Sache **Gebäudename** **Klasse 6 Gartenhäuser (33) - á 25.000€**
Gebäudetyp Gartenhaus

Versicherte Gefahren Feuer (Unterversicherungsverzicht ist gegeben)

Versicherte Sache **Gebäudename** **Klasse 7 Gartenhäuser (80) - á 30.000€**
Gebäudetyp Gartenhaus

Versicherte Gefahren Feuer (Unterversicherungsverzicht ist gegeben)

Versicherte Sache **Gebäudename** **Klasse 8 Gartenhäuser (13) - á 30.000€**
Gebäudetyp Gartenhaus

Versicherte Gefahren Feuer (Unterversicherungsverzicht ist gegeben)

Miet-/Nutzungsausfall in der Gebäudeversicherung
Versichert ist bei einem ersatzpflichtigen Schaden aus den gemäß
Teil A. I §§1 bis 5 ASVG 2006 versicherten Gefahren der Miet-
/Nutzungsausfall bis zu 36 Monaten.

Zusätzliche Einschlüsse (Erstes Risiko) für 80686 München, Siegenburger Str. 58

Leistungserweiterung	Gefahr	Versichert bis	Erhöhung um (Euro)	Beitrag (Euro)
Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten (I §7 Nr. 4)	F	VSU		
Beseitigung umgestürzter Bäume (I §7 Nr. 5)	F		50.000	100,00
Dekontaminationskosten (Selbstbehalt 20%) (I §7 Nr. 7)	F	VSU		
Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle (I §7 Nr. 14)	F	VSU		
Feuerrohbauversicherung für 12 Monate ab Anzeige (I §1 Nr. 7)	F	versichert		
Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte bei Einbruchdiebstahl (I §7 Nr. 11)	F	30.000 Euro		
Graffiti (Selbstbeteiligung 1.000 €) (I §7 Nr. 15)	F	10.000 €		
Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör (I §6 Nr. 3)	F	VSU		
Mehrkosten infolge Technologiefortschritt (I §7 Nr. 13)	F	VSU		

Leistungserweiterung	Gefahr	Versichert bis	Erhöhung um (Euro)	Beitrag (Euro)
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen (I §7 Nr. 3)	F	VSU		
Preisdifferenzversicherung (I §7 Nr. 2)	F	VSU		
Reiserückholkosten (I §7 Nr. 10)	F	nicht versichert		
Sachverständigenkosten ab einer Schadenhöhe von 25.000 Euro (I §7 Nr. 9)	F	30.000 Euro		
Schadenminderungs- und Feuerlöschkosten (in Feuer) (I §7 Nr. 1)	F	versichert		
Sengschäden ab Schadenhöhe 2.500 Euro (I §1 Nr. 6)	F	nicht versichert		
Wiederaufforsten der Grundstücksbepflanzungen (I §7 Nr. 6)	F		50.000	100,00
Überspannungsschäden durch Blitz (I §1 Nr. 4)	F	VSU		

Abkürzungen: VSU - Versicherungssumme, F - Feuer

1. Nachstehende Leistungen gelten nur, soweit die Gefahr Leitungswasser beantragt wurde

1.1. Such- und Leckortungskosten bei Nässeschäden

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ursachensuche (Leckortung) bei festgestellten Nässeschäden an versicherten Gebäuden auch dann, wenn sich durch die Untersuchung herausstellen sollte, dass kein versicherter Rohrbruch nach A. I. § 2 Allgemeine Sachversicherungsbedingungen für Gewerbe/Freie Berufe (ASVG 2006) vorliegt (z.B. Nässeschaden durch defekte Dichtungsfugen und/oder undichte Rohrleitungen). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

1.2. Bruchschäden an Gasleitungen innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer entschädigt frostbedingte und sonstige Bruchschäden an festverlegten Rohren der Gasversorgung innerhalb von versicherten Gebäuden, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

1.2.1. Kosten für Gasverlust

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines versicherten Bruchschadens an Gasleitungen innerhalb des Gebäudes entstanden ist und vom Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wurde. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Nachstehende Leistung gilt nur für die beantragten Gefahren

Hotelkosten

Das sind Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon etc.), wenn die eigengenutzten Wohn-/Geschäftsräume infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar/unbenutzbar wurden und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren/nutzbaren Teil der Wohn-/Geschäftsräume nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Unterbringung in einem Hotel bis 200 Euro/Tag werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohn-/Geschäftsräume wieder bewohnbar/benutzbar sind, längstens für 100 Tage, gerechnet ab Eintritt des Versicherungsfalles.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann und/oder Mietverlust nach Teil A. III § 1 (ASVG 2006) beansprucht.

Besondere Vereinbarung für die Gebäudeversicherung

Schadenfreiheitsbonus enthalten

Bayerische Landesbrandversicherung

Aktiengesellschaft

Bayerischer Versicherungsverband

Versicherungsaktiengesellschaft



Ein Stück Sicherheit.

Firma Kleingartenverein
Land in Sonne SW09 e.V
Siegenburger Str. 58
80686 München

25.01.2022

Informationspaket

- I. Allgemeine Versicherungsinformationen
- II. Leistungsübersicht

Sachversicherung

Es betreut Sie:
Thomas Dankesreiter

Vermittler (28)

E-Mail thomas.dankesreiter@vkb.de

Allgemeine Versicherungsinformation (§ 1 VVG-InfoV)

1. Informationen zum Versicherungsunternehmen

Versicherungsunternehmen in der Feuer- und weiteren Elementarschadenversicherung

Bayerische Landesbrandversicherung
Aktiengesellschaft (BLBV AG)

Registergericht München HRB 110 001

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Maximilianstr. 53, 80530 München
Wargauer Straße 30, 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
www.versicherungskammer-bayern.de, E-Mail: service@vkb.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder

Versicherungsunternehmen in den übrigen Versicherungen

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft (BVV AG)

Registergericht München HRB 110 000

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Maximilianstr. 53, 80530 München
Wargauer Straße 30, 81539 München
Telefon +49 89 2160-0
www.versicherungskammer-bayern.de, E-Mail: service@vkb.de

Vorstand: Dr. Frank Walthes (Vorsitzender),
Barbara Schick (stellvertretende Vorsitzende),
Dr. Robert Heene, Andreas Kolb, Klaus G. Leyh,
Isabella Pfaller, Dr. Stephan Spieleder

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Versicherungssparten der Schaden- und Unfallversicherung, Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen. Ferner die Vermittlung von Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zulässigen Rahmen.

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

2. Informationen zum Versicherungsvertrag

Die Vertragsgrundlagen sowie die Informationen zur Höhe des Beitrags und seine Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. der nachfolgenden Produktinformation. Diese Informationen werden auch auf dem Versicherungsschein bzw. Ihrer Beitragsrechnung dokumentiert.

Zahlung und Erfüllung des Beitrags

Der angegebene Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins durch Sie zu bezahlen. Bei Vereinbarung eines SEPA-Lastschriftmandats von dem von Ihnen angegebenen Konto wird unmittelbar nach Erstellung des Versicherungsscheins die Einziehung veranlasst.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Versicherungsleistung

Angaben zur Versicherungsleistung, insbesondere zur Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zusätzliche Kosten

Beiträge für Versicherungen sind umsatzsteuerfrei. Zusätzliche Kosten können entstehen, falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird (z.B. Rückläufer aus SEPA- Lastschriftverfahren, Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins). In solchen Fällen können wir eine Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

3. Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags. Sie sind für drei Monate ab Antragstellung an Ihren Antrag gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Ihnen der Versicherungsschein oder eine Annahmeerklärung des Versicherungsunternehmens zugeht.

4. Beendigung des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Gültigkeitsdauer dieser Information

Die mit dem Antrag übermittelten Informationen sind drei Monate gültig.

6. Anwendbares Recht und Vertragssprache

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

7. Information zum Rechtsweg/ Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdestelle

Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Unser Unternehmen ist dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de, beschwerde@versicherungsombudsmann.de, beigetreten und nimmt an dessen Streitbeilegungsverfahren teil. Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen bis zu einem Gegenstandswert von 100.000 Euro. Nachdem Sie Ansprüche bei uns geltend gemacht haben, können Sie den Ombudsmann kontaktieren.

Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich. Das Versicherungsunternehmen ist an Entscheidungen bis 10.000 Euro gebunden.

Aufsichtsbehörde

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de, poststelle@bafin.de zu richten.

Ihr Recht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Sachversicherung für Gewerbe/Freie Berufe

Stand: 01.01.2017 – Anlage 876, SAP-Nr. 33 51 96; 03/18 fe

Allgemeine Sachversicherungsbedingungen für Gewerbe/Freie Berufe (ASVG 2006)

Die im Folgenden unter I bis IV beschriebenen Versicherungen werden jeweils als rechtlich eigenständige und voneinander unabhängige Verträge geführt. Die unten aufgeführten Regelungen gelten für den jeweiligen Vertrag.

- A Leistungen
- I. Gebäude
- § 1 Feuer
1. Gefahren
 2. Begriffsbestimmung Brand
 3. Begriffsbestimmung Blitzschlag
 4. Überspannungsschäden durch Blitz
 5. Begriffsbestimmung Explosion
 6. Sengschäden
 7. Feuerversicherung für noch nicht bezugsfertige Neubauten
 8. Nicht versicherte Schäden und Gefahren
- § 2 Leitungswasser
1. Nässeschäden
 2. Bruchschäden innerhalb versicherter Gebäude
 3. Frostschäden innerhalb versicherter Gebäude
 4. Regenfallrohre innerhalb versicherter Gebäude
 5. Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb der versicherten Gebäude, die deren Versorgung dienen
 6. Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb der versicherten Gebäude, die nicht deren Versorgung dienen
 7. Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb der versicherten Gebäude
 8. Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
 9. Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks
 10. Nicht versicherte Schäden und Gefahren
 11. Nicht bezugsfertige Gebäude
- § 3 Sturm und Hagel
1. Gefahren
 2. Begriffsbestimmung Sturm
 3. Schäden
 4. Nicht versicherte Schäden und Gefahren
 5. Nicht bezugsfertige Gebäude
- § 4 Elementar (ohne Sturm/Hagel)
1. Gefahren
 2. Begriffsbestimmung Überschwemmung
 3. Überschwemmung durch Rückstau
 4. Begriffsbestimmung Erdbeben
 5. Begriffsbestimmung Erdfall
 6. Begriffsbestimmung Erdbeben
 7. Begriffsbestimmung Schneedruck
 8. Begriffsbestimmung Lawinen
 9. Begriffsbestimmung Vulkanausbruch
 10. Nicht versicherte Gefahren
 11. Nicht bezugsfertige Gebäude
- § 5 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung
1. Gefahren
 2. Begriffsbestimmung Innere Unruhen
 3. Begriffsbestimmung Streik und Aussperrung
 4. Leistungen von Bund, Ländern und Gemeinden
 5. Nicht versicherte Gefahren
 6. Nicht bezugsfertige Gebäude
 7. Sonderkündigungsrecht
- § 6 Sachen
1. Gebäude und Gebäudebestandteile
 2. Gebäudezubehör
 3. Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör
- § 7 Leistungserweiterungen
1. Feuerlöschkosten
 2. Preisdifferenzversicherung
 3. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
 4. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
 5. Aufräumungskosten für Bäume
 6. Wiederaufforstungskosten
 7. Dekontaminationskosten
 8. Kosten für Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalles
 9. Sachverständigenkosten
 10. Reiserückholkosten
 11. Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
 12. Schäden durch radioaktiv verseuchte Isotope
 13. Mehrkosten infolge Technologiefortschritt
 14. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall
 15. Graffiti-schäden an Außenseiten versicherter Gebäude
- § 8 Versicherungsort
- § 9 Versicherungssumme/Versicherungswert
1. Versicherungssumme
 2. Gleitende Neuwertversicherung
 3. Begriffsbestimmung Versicherungswert 1914
 4. Andere Versicherungswerte
 5. Begriffsbestimmung Neuwert
 6. Begriffsbestimmung Zeitwert
 7. Begriffsbestimmung Gemeiner Wert
 8. Vorsorge
- § 10 Entschädigungsberechnung
1. Höhe der Entschädigung
 2. Berücksichtigung behördlicher Auflagen
 3. Unterversicherung
 4. Ausnahmen von der Unterversicherung
 5. Erstrisiko-Versicherung
 6. Selbstbeteiligung
- § 11 Beitragsberechnung und -änderung
1. Berechnung und Anpassung des Beitragssatzes
 2. Beitragsänderung nach Index
- § 12 Wohnungseigentümergeinschaft
1. Leistungspflicht gegenüber Miteigentümer
 2. Leistungspflicht zur Wiederherstellung
 3. Teilgebäude
- § 13 Besondere Gefahrerhöhungen
- § 14 Besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
- § 15 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- II. Inhalt
- § 1 Feuer
1. Gefahren
 2. Begriffsbestimmung Brand
 3. Begriffsbestimmung Blitzschlag
 4. Überspannungsschäden durch Blitz
 5. Begriffsbestimmung Explosion
 6. Sengschäden
 7. Nicht versicherte Schäden und Gefahren
- § 2 Einbruchdiebstahl
1. Einbruchdiebstahl

- 2. Raub
 - 3. Örtliche Voraussetzungen
 - 4. Begriffsbestimmung Einbruchdiebstahl
 - 5. Begriffsbestimmung Vandalismus nach einem Einbruch
 - 6. Begriffsbestimmung Raub
 - 7. Raub auf Transportwegen
 - 8. Erpressung, Betrug oder Diebstahl auf Transportwegen
 - 9. Einfacher Diebstahl von Geschäftsfahrrädern
 - 10. Einfacher Diebstahl von Sachen aus Kfz
 - 11. Einfacher Diebstahl von Arzttaschen
 - 12. Nicht versicherte Schäden und Gefahren
 - 13. Rückgeldgeber und Registrierkassen
- § 3 Leitungswasser
- 1. Nässeschäden
 - 2. Bruchschäden innerhalb versicherter Gebäude
 - 3. Frostschäden innerhalb versicherter Gebäude
 - 4. Regenfallrohre innerhalb versicherter Gebäude
 - 5. Nicht versicherte Schäden und Gefahren
 - 6. Nicht bezugsfertige Gebäude
- § 4 Sturm und Hagel
- 1. Gefahren
 - 2. Begriffsbestimmung Sturm
 - 3. Schäden
 - 4. Nicht versicherte Schäden und Gefahren
 - 5. Nicht bezugsfertige Gebäude
- § 5 Elementar (ohne Sturm/Hagel)
- 1. Gefahren
 - 2. Begriffsbestimmung Überschwemmung
 - 3. Überschwemmung durch Rückstau
 - 4. Begriffsbestimmung Erdbeben
 - 5. Begriffsbestimmung Erdfall
 - 6. Begriffsbestimmung Erdrutsch
 - 7. Begriffsbestimmung Schneedruck
 - 8. Begriffsbestimmung Lawinen
 - 9. Begriffsbestimmung Vulkanausbruch
 - 10. Nicht versicherte Gefahren
 - 11. Nicht bezugsfertige Gebäude
- § 6 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige Beschädigungen
- 1. Gefahren
 - 2. Begriffsbestimmung Innere Unruhen
 - 3. Begriffsbestimmung Streik und Aussperrung
 - 4. Leistungen von Bund, Ländern und Gemeinden
 - 5. Begriffsbestimmung mutwillige Beschädigung
 - 6. Nicht versicherte Schäden und Gefahren
 - 7. Nicht bezugsfertige Gebäude
 - 8. Sonderkündigungsrecht
- § 7 Sachen
- 1. Betriebseinrichtung und Waren
 - 2. Wertsachen
 - 3. Geschäftsunterlagen und Datenträger
 - 4. Muster, Anschauungsmodelle
 - 5. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen
 - 6. Kraftfahrzeuge
 - 7. Geldautomaten
 - 8. Eigentum
 - 9. Fremdes Eigentum
 - 10. Versichertes Interesse
 - 11. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen
- § 8 Leistungserweiterungen
- 1. Feuerlöschkosten
 - 2. Preisdifferenzversicherung
 - 3. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
 - 4. Mehrkosten infolge Technologiefortschritt
 - 5. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
 - 6. Dekontaminationskosten
 - 7. Kosten für Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalls
 - 8. Sachverständigenkosten
 - 9. Reiserückholkosten
 - 10. Schäden am Schaufensterinhalt
 - 11. Sachen in Schaukästen und Vitrinen
 - 12. Gebäudebeschädigungen und Schlossänderungskosten
 - 13. Verlust von Tresorschlüsseln
 - 14. Schäden durch radioaktiv verseuchte Isotope
 - 15. Brandschäden an Kfz von Betriebsangehörigen und Besuchern
 - 16. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle
- § 9 Versicherungsort
- 1. Örtlicher Versicherungsumfang
 - 2. Bezeichnung des Versicherungsorts
 - 3. Neu hinzukommende Versicherungsorte
 - 4. Raub in der Einbruchdiebstahlversicherung
 - 5. Außenversicherung
- § 10 Versicherungssumme; Versicherungswert
- 1. Versicherungssumme
 - 2. Betriebseinrichtungen
 - 3. Waren
 - 4. Eigene Erzeugnisse
 - 5. Datenträger ohne Daten
 - 6. Wertpapiere
 - 7. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke
- § 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Selbstbeteiligung
- 1. Höhe der Entschädigung
 - 2. Berücksichtigung behördlicher Auflagen
 - 3. Unterversicherung
 - 4. Ausnahmen von der Unterversicherung
 - 5. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke
 - 6. Höchstentschädigung
 - 7. Erstrisiko-Versicherung
 - 8. Selbstbeteiligung
- § 12 Summenanpassung
- 1. Summenänderung nach Index
 - 2. Information über Änderungen
 - 3. Widerspruchsrechte
 - 4. Vorsorgeversicherung
 - 5. Unterversicherung
 - 6. Überversicherung
- § 13 Besondere Gefahrerhöhungen
- § 14 Besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall
- § 15 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
- III. Ertragsschutz
- § 1 Mietverlust (Ertragsschutz zu Gebäude)
- 1. Gefahren
 - 2. Begriffsbestimmung Mietverlust
 - 3. Begriffsbestimmung Nutzungsausfall
 - 4. Haftzeit
 - 5. Schadenminderungskosten
 - 6. Entschädigungsberechnung
- § 2 Betriebsunterbrechung (Ertragsschutz zu Inhalt)
- 1. Gefahren
 - a) Klein-Betriebsunterbrechung
 - b) Mittlere Betriebsunterbrechung
 - 2. Wechselwirkungsschäden
 - 3. Begriffsbestimmung Unterbrechungsschaden
 - 4. Haftzeit
 - 5. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens
 - 6. Nicht versicherte Aufwendungen und Erträge
 - 7. Nachhaftung
 - 8. Besondere Leistungserweiterungen
 - a) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
 - b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
 - c) Vertragsstrafen
 - d) Zusätzliche Standgelder
 - e) Sachverständigenkosten
 - f) Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern
 - g) Radioaktiv verseuchte Isotope
 - h) Rückwirkungsschäden
 - i) Kosten für Werbemaßnahmen
 - 9. Versicherungsort
 - a) Klein-Betriebsunterbrechung
 - b) Mittlere Betriebsunterbrechung
 - c) Neu hinzukommende Versicherungsorte
 - 10. Versicherungssumme
 - a) Klein-Betriebsunterbrechung
 - b) Mittlere Betriebsunterbrechung
 - 11. Versicherungswert Mittlere Betriebsunterbrechung
 - 12. Bewertungszeitraum
 - 13. Unterversicherung
 - a) Klein-Betriebsunterbrechung
 - b) Mittlere Betriebsunterbrechung
 - 14. Bereicherungsverbot
 - 15. Entschädigungsberechnung
 - 16. Buchführungspflicht

§ 3 Besondere Gefahrerhöhungen

IV. Glas

§ 1 Gefahren

1. Glasbruch
2. Undichtwerden von Mehrscheiben-Isolierverglasungen
3. Ausschlüsse

§ 2 Sachen

1. Gebäudeverglasung
2. Geschäftsverglasung
3. Glaskeramikscheiben von Kochflächen
4. Aquarien, Terrarien
5. Werbeanlagen
6. Beleuchtungskörper, Hohlgläser, Handspiegel, optische Gläser, Glas- und Plexiglas Möbel
7. Beschädigte Sachen

§ 3 Leistungserweiterungen

1. Notverglasungen, Notverschalungen
2. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
3. Kran- und Gerüstkosten
4. Mehrkosten infolge behördlicher Aufwendungen
5. Umrahmungen, Beschläge, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen
6. Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik
7. Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke, Folien
8. Werbeanlagen
9. Waren- und Dekorationsmittel

§ 4 Versicherungsort

1. Örtlicher Versicherungsumfang
2. Bezeichnung des Versicherungsorts
3. Neu hinzukommende Versicherungsorte

§ 5 Beitragsberechnung

1. Gebäudeverglasung
2. Geschäftsverglasung

§ 6 Entschädigungsberechnung

1. Höhe der Entschädigung
2. Berücksichtigung von Farbangleichungen und fertigungsbedingte Abweichungen
3. Berücksichtigung behördlicher Auflagen
4. Unterversicherung Gebäudeverglasung

5. Unterversicherung Geschäftsverglasung

6. Erstrisiko-Versicherung
7. Selbstbeteiligung

§ 7 Beitragsänderung

1. Beitragsanpassung nach Index
2. Information über Änderungen
3. Kündigungsrecht

B Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Wartezeit, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbetrags

§ 3 Dauer und Ende des Vertrages

§ 4 Folgebeitrag

§ 5 SEPA-Lastschrift

§ 6 Ratenzahlung

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

§ 8 Obliegenheiten

§ 9 Gefahrerhöhung

§ 10 Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

§ 11 Überversicherung

§ 12 Mehrere Versicherer

§ 13 Versicherung für fremde Rechnung

§ 14 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

§ 15 Übergang von Ersatzansprüchen

§ 16 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

§ 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

§ 18 Anzeigen/Willenserklärungen

§ 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

§ 20 Veräußerung der versicherten Sachen

§ 21 Zahlung der Entschädigung

§ 22 Wiederherbeigeschaffte Sachen

§ 23 Versicherungsumfang nach dem Versicherungsfall

§ 24 Sachverständigenverfahren

§ 25 Bedingungsanpassung

§ 26 Repräsentanten

§ 27 Verjährung

§ 28 Gerichtsstand

§ 29 Anzuwendendes Recht

A Leistungen

Soweit die Versicherung nach den Allgemeinen Sachversicherungsbedingungen für Gewerbe/freie Berufe (ASVG 2006) für Gebäude (I.), Inhalt (II.), Ertragsschutz (III.) oder Glas (IV.) nicht vereinbart ist, gelten die hierfür gültigen Bestimmungen nicht. Das Gleiche gilt für die Gefahren(gruppen) nach I. §§ 1, 2, 3, 4 und 5; II. §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6; III. §§ 1 und 2.

I. Gebäude

§ 1 Feuer

1. Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;
- d) Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- e) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse.

2. Begriffsbestimmung Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszuweiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

3. Begriffsbestimmung Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Der Eintritt von Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen

Einrichtungen während eines Gewitters reicht zum Beweis eines Blitzschlages nicht aus.

4. Überspannungsschäden durch Blitz

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz einschließlich der daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

5. Begriffsbestimmung Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Entsteht im Innern eines Behälters eine Explosion nach Absatz 1, so wird ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann ersetzt, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

6. Sengschäden

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer auch Sengschäden einschließlich der daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

7. Feuerversicherung für noch nicht bezugsfertige Neubauten

Soweit vereinbart, sind ab Baubeginn, frühestens ab Eingang der Anzeige des Baubeginns in Textform beim Versicherer, Gebäudeneubauten und die zur Errichtung des Gebäudes notwendigen, am Versicherungsort befindlichen Baumaterialien, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, längstens für den vereinbarten Zeitraum versichert.

8. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; ausgenommen sind: Kamine, Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen entstehen;
- c) Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- sowie Schäden durch
- d) Erdbeben;
- e) Innere Unruhen;
- f) Kriegereignisse jeder Art; Nicht ausgeschlossen sind Sachschäden durch Explosion sogenannter Blindgänger aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.
- g) Kernenergie*.

§ 2 Leitungswasser

1. Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch
 - aa) Leitungswasser;
 - bb) Niederreißen oder Ausräumen infolge Leitungswasser.
- b) Begriffsbestimmung Leitungswasser
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig austritt aus
 - aa) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
 - bb) sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung;
 - cc) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Fußboden- oder Strahlungsheizungen;
 - dd) Wasserlöschanlagen;
 - ee) Schwimmbecken, Aquarien oder Wasserbetten, Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich;
 - ff) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren, die nicht der Wasserversorgung dienen.

2. Bruchschäden innerhalb versicherter Gebäude

Innerhalb der versicherten Gebäude sind versichert: Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren oder Schläuchen

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
- b) der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Fußboden- oder Strahlungsheizungen;
- c) von Wasserlöschanlagen; Zu den Rohren und Schläuchen gehören nicht solche, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

3. Frostschäden innerhalb versicherter Gebäude

Innerhalb der versicherten Gebäude sind versichert: Frostschäden an

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlässen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
- b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, Fußboden- oder Strahlungsheizungen, einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre);
- c) Teilen von Wasserlöschanlagen, die nicht Rohre sind.

4. Regenfallrohre innerhalb versicherter Gebäude

Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an innerhalb des versicherten Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren, die nicht der Wasserversorgung dienen.

5. Bruchschäden an Zuleitungsrohren oder Schläuchen außerhalb der versicherten Gebäude, die deren Versorgung dienen

Außerhalb der versicherten Gebäude sind Bruchschäden, auch durch Frost, an auf dem Versicherungsgrundstück verlegten

- a) Zuleitungsrohren oder Schläuchen der Wasserversorgung;
- b) Rohren oder Schläuchen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen, Fußboden- oder Strahlungsheizungen;
- c) Rohren oder Schläuchen von Wasserlöschanlagen versichert, soweit diese Rohre oder Schläuche der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen. Zu den Rohren und Schläuchen

gehören nicht solche, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

6. Bruchschäden an Zuleitungsrohren oder Schläuchen außerhalb der versicherten Gebäude, die nicht deren Versorgung dienen

Soweit vereinbart, sind außerhalb der versicherten Gebäude Bruchschäden, auch durch Frost, an auf dem Versicherungsgrundstück verlegten

- a) Zuleitungsrohren oder Schläuchen der Wasserversorgung;
- b) Rohren oder Schläuchen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen, Fußboden- oder Strahlungsheizungen;
- c) Rohren oder Schläuchen von Wasserlöschanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen, versichert. Zu den Rohren und Schläuchen gehören nicht solche, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

7. Bruchschäden an Ableitungsrohren oder Schläuchen außerhalb der versicherten Gebäude

Soweit vereinbart, sind außerhalb der versicherten Gebäude Bruchschäden, auch durch Frost, an auf dem Versicherungsgrundstück verlegten Rohren oder Schläuchen, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen, versichert. Zu den Rohren und Schläuchen gehören nicht solche, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben, zum Beispiel Muffenversatz, oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr beziehungsweise an der Dichtung verursacht wurde.

8. Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Soweit vereinbart, sind Bruchschäden, auch durch Frost, an außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegten

- a) Zuleitungsrohren der Wasserversorgung
- b) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung oder Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, Fußboden- oder Strahlungsheizungen versichert, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

9. Bruchschäden an Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Soweit vereinbart, sind Bruchschäden, auch durch Frost, an außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegten Rohren, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, versichert. Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben, zum Beispiel Muffenversatz, oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr beziehungsweise an der Dichtung verursacht wurde.

10. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- c) Wasseraustritt aus Sprinklern durch Druckproben oder durch Umbauen oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen;
- d) Erdfall oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser (Ziffer 1) den Erdfall oder den Erdrutsch verursacht hat;
- e) Schwamm oder Pilz;
- f) Brand oder Explosion, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;
- g) Erdbeben;
- h) Innere Unruhen;
- i) Kriegereignisse jeder Art; Nicht ausgeschlossen sind Sachschäden durch Explosion sogenannter Blindgänger aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

* Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

j) Kernenergie*.

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist.

§ 3 Sturm und Hagel

1. Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

- a) Sturm oder Hagel;
- b) Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse. Eine Zerstörung oder Beschädigung durch Sturm oder Hagel liegt hinsichtlich der Gebäudeschäden oder Mängel nicht vor, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles vorhanden waren.

2. Begriffsbestimmung Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Schäden Versichert sind nur Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch Niederreißen oder Ausräumen infolge eines Ereignisses nach a) bis c);
- e) durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge eines Ereignisses nach a) bis d).

4. Nicht versicherte Schäden und Gefahren Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Sturmflut;
- b) durch Lawinen oder Schneedruck;
- c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- d) durch Brand, Explosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Sturms oder Hagels entstehen;
- e) Kernenergie*.

5. Nicht bezugsfertige Gebäude

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist.

§ 4 Elementar (ohne Sturm/Hagel)

1. Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsorts;
- b) Erdbeben;
- c) Erdfall;
- d) Erdbeben;
- e) Schneedruck;
- f) Lawinen;
- g) Vulkanausbruch;
- h) Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse.

2. Begriffsbestimmung Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, das im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet wird beziehungsweise des Grundstücks, auf dem sich die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Gebäude befinden durch;

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge.

3. Überschwemmung durch Rückstau

Nur bei besonderer Vereinbarung ist ein durch Ereignisse nach Ziffer 2 a) und b) hervorgerufener Rückstau in wasserführenden Systemen versichert.

4. Begriffsbestimmung Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder

- b) an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Begriffsbestimmung Erdfall

Erdfall ist eine naturbedingte plötzliche Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen, die durch Auslagerung von lösungsfähigen Gesteinen entstanden sind. Kein Erdfall sind insbesondere Schäden, die ausgelöst werden durch ungenügende Verdichtung des Untergrunds vor Baubeginn, Absenkung des Grundwasserspiegels, Austrocknungs- und Schrumpfungprozesse im Untergrund, fehlerhafte Gründungsvarianten, beispielsweise Flächenbegründung anstatt Pfahlgründung, und Suffusion.

6. Begriffsbestimmung Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

7. Begriffsbestimmung Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Begriffsbestimmung Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. Begriffsbestimmung Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut oder Grundwasser;
- b) Brand, Explosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Elementarereignisses entstehen;
- c) Kernenergie*.

11. Nicht bezugsfertige Gebäude

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist.

§ 5 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung

1. Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

- a) Innere Unruhen;
- b) Streik oder Aussperrung;
- c) Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse.

2. Begriffsbestimmung Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volks in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen üben.

3. Begriffsbestimmung Streik und Aussperrung

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

4. Leistungen von Bund, Ländern und Gemeinden

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Versicherte Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Brand, Explosion oder Leitungswasser, es sei denn, diese Schäden sind infolge innerer Unruhen, Streik oder Aussperrung entstanden.

6. Nicht bezugsfertige Gebäude

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen, solange das versicherte Gebäude nicht bezugsfertig ist.

* Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab

7. Sonderkündigungsrecht

Die Versicherung für die in Ziffer 1 genannten Gefahren kann vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

§ 6 Sachen

1. Gebäude und Gebäudebestandteile

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen sowie den in Ziffer 2 und 3 genannten Sachen.

2. Gebäudezubehör

Zubehör, das der Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist.

3. Grundstücksbestandteile und sonstiges Zubehör

Soweit vereinbart sind auf dem Versicherungsgrundstück befindliche Einfriedungen, Hof- und Gehsteigbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Antennen (soweit nicht ausschließlich gewerblich genutzt), Beleuchtungs- und Briefkastenanlagen, Terrassenbefestigungen, Überdachungen, Markisen, Schutz- und Trennwände, Schilder, Transparente, Leuchtröhrenanlagen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen bis zu 15 KWp (Kilowatt peak), Pergolen und Carports versichert.

§ 7 Leistungserweiterungen

1. Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt über Teil B § 14 hinaus auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten). Kosten für freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, werden nur ersetzt, soweit der Versicherer vorher zugestimmt hatte. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nur ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer rechtl. zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet ist.

2. Preisdifferenzversicherung

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Ist der Zeitwert Versicherungswert, werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwert zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

3. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zur Wiederherstellung bei Eintritt des Versicherungsfalls vorhandener Bauteile infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. Ebenfalls nicht versichert sind Mehrkosten infolge Technologiefortschritt gemäß Ziffer 13. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

4. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen

- für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs nicht mehr verwendbarer stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).

5. Aufräumungskosten für Bäume

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Kosten für das Entfernen durch Feuer abgestorbener oder durch Sturm oder Hagel umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Bereits abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6. Wiederaufforstungskosten

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer die Kosten für den Ersatz und die Wiederaufforstung von Bäumen, die durch Sturm umgestürzt wurden oder durch Feuer so beschädigt wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist und der Baum deshalb vom Versicherungsgrundstück entfernt werden muss.

7. Dekontaminationskosten

- Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um
 - Erdreich des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene und geeignete Deponie zu transportieren, dort abzulagern oder zu vernichten;
 - infolge von aa) den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.
- Die Aufwendungen nach a) werden nur ersetzt, sofern die behördliche Anordnung
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen ist, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
 - eine Kontamination betrifft, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen ist und sie dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung angezeigt wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit (Meldung der behördlichen Anordnung), so kann der Versicherer nach Maßgabe des Teils B § 8 Nr. 3 leistungsfrei sein.
- Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

8. Kosten für Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalls

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer die infolge eines Rohrbruchs entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinanderfolgenden Rechnungen des Wasserversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalls ergeben haben.

9. Sachverständigenkosten

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer bei einem entschädigungspflichtigen Schaden die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

10. Reiserückholkosten

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer

- Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10 000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
- Begriffsbestimmung Urlaubsreise: Urlaubsreise ist jede private oder geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort mit mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

11. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

Soweit vereinbart sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes versichert, wenn diese Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
- versucht, durch eine Handlung nach a) in ein versichertes Gebäude einzudringen. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer oben genannten Handlung sind. Nicht versichert sind Kosten, soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung geleistet wird. Die Selbstbeteiligungsregelung der Spezialversicherung kommt zur Anwendung.

12. Schäden durch radioaktiv verseuchte Isotope

Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer

- a) Schäden, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstanden ist, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren sind nicht versichert.
- b) Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach a), soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

13. Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Hierunter fallen nicht Mehraufwendungen aufgrund behördlicher Auflagen gemäß Ziffer 1.

14. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

- a) Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch:
 - aa) Fahrzeuganprall;
 - bb) Rauch;
 - cc) Überschalldruckwelle
- b) Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung durch ein Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug oder seine Ladung.
- c) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:
 - aa) die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
 - bb) an Fahrzeugen;
 - cc) durch Verschleiß
- d) Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- e) Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflog, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.

15. Graffiti an Außenseiten versicherter Gebäude

- a) Soweit vereinbart sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) versichert, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten der versicherten Sachen verursacht werden.
- b) die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Teil B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 ASVG 2006 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- d) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

§ 8 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

§ 9 Versicherungssumme/Versicherungswert

1. Versicherungssumme

Versicherungssummen sind die im Versicherungsschein angegebenen Werte der versicherten Gebäude. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Bei Abweichung gilt § 10 Ziffer 3. Der Versicherungswert ergibt sich aus Ziffer 2–8.

2. Gleitende Neuwertversicherung

Grundlage der Gleitenden Neuwertversicherung ist der Versicherungswert 1914 (siehe Nr. 3) sowie der Gleitende Neuwertfaktor (siehe I § 11 Nr. 2). Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Die Versicherungssumme 1914 gilt als richtig ermittelt, wenn

- a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bau-sachverständigen festgesetzt wird,

- b) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet.

- c) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung eines Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme auf seine Verantwortung berechnet.

3. Begriffsbestimmung Versicherungswert 1914

Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaus nach Preisen des Jahres 1914. Hierzu gehören auch Konstruktions- und Planungskosten (einschließlich Architektengebühren).

4. Andere Versicherungswerte Abweichend von Ziffer 2 kann als Versicherungswert vereinbart werden

- a) der Neuwert
- b) der Zeitwert
- c) der gemeine Wert.

5. Begriffsbestimmung Neuwert

Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert. Hierzu gehören auch Konstruktions- und Planungskosten (einschließlich Architektengebühren).

6. Begriffsbestimmung Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert der versicherten Sachen abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.

7. Begriffsbestimmung Gemeiner Wert

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis.

8. Vorsorge

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert der Gebäude erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

§ 10 Entschädigungsberechnung

1. Höhe der Entschädigung

Ersetzt werden unter Anrechnung eventueller Restwerte bei beschädigten, zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhanden gekommenen versicherten Sachen

- a) die erforderlichen Kosten – einschließlich Architektengebühren, sonstige Konstruktions- und Planungskosten – für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zum Neuwert. Der Versicherungsnehmer erwirbt den Anspruch auf Zahlung des Teils der Neuwertentschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur, soweit er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen und wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird. Kosten für am Schadentag vorhandene, jedoch nicht mehr übliche Bauteile und -stoffe werden nur ersetzt, wenn diese originalgetreu wiederhergestellt werden.
- b) der Zeitwert (§ 9 Nr. 6), wenn nicht wiederhergestellt oder wiederbeschafft wird. Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert der beschädigten, zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhandengekommenen versicherten Sachen abzüglich der Wertminderung, die sich aus Alter und Abnutzung ergibt.
- c) der gemeine Wert, falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist. Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

2. Berücksichtigung behördlicher Auflagen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bei der Entschädigungsberechnung unberücksichtigt.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach § 9 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

4. Ausnahmen von der Unterversicherung

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Ziffer 3) gelten nicht

- a) bei einer nach § 9 Ziffer 2 a), b) oder c) ermittelten Versicherungssumme. Ergibt sich im Schadenfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung nach § 9 Ziffer 2 c) von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, wird die Unterversicherung nur angerechnet, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Unterversicherung bleibt außerdem bestehen, wenn:
- der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich, insbesondere durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten, verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.
 - ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- b) bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).

5. Erstrisiko-Versicherung

Soweit vereinbart, besteht Versicherung auf Erstes Risiko.

6. Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersersatz für Leistungserweiterungen nach § 7 je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 11 Beitragsberechnung und -änderung

1. Berechnung und Anpassung des Beitragssatzes

a) Beitragsberechnung

Grundlage für die Beitragsberechnung ist die Versicherungssumme 1914. Sie wird aus den Merkmalen der Gebäudebeschreibung (z.B. Flächenangaben und Bauweise) ermittelt.

In der Gleitenden Neuwertversicherung ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Jahresbeitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme 1914 mit dem Gleitenden Neuwertfaktor und dem Beitragssatz.

In der Gebäudeversicherung zum festen Neuwert bzw. Zeitwert ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Jahresbeitrag aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem Beitragssatz.

b) Entstehung des Beitragssatzes

Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen sowie der Sach- und Personalkosten), des Gewinnansatzes, des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals und gegebenenfalls der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

c) Neukalkulation des Beitrags

Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schadenaufwendungen, gegebenenfalls der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen. Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitrag mindestens alle 10 Jahre, gerechnet ab 01.03.2015 neu kalkuliert.

d) Methode der Neukalkulation

Die Neukalkulation berücksichtigt insbesondere auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadenbedarfs. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Veränderungen des betriebsnotwendigen Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zu dessen Aufrechterhaltung einbezogen werden. Erhöhungen des Gewinnansatzes und des Provisionsatzes bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z.B. die Nutzungsart der Gebäude, ihre Bauart oder ihre geographische Lage) kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden. Dabei ist die Neukalkulation stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen.

e) Anpassungsvoraussetzungen nach Neukalkulation

Verändert sich durch die Neukalkulation der Beitragssatz, so ist der Versicherer im Fall einer Erhöhung berechtigt und im Fall einer Reduzierung verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Eine sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung darf 20 % des bisherigen Beitrags eines Vertrages nicht übersteigen. Darüber hinaus darf der neue Beitragssatz nicht höher sein, als der Beitragssatz für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft.

f) Beitragserhöhung – Mitteilungspflicht und Sonderkündigungsrecht

Erhöhungen des Beitrags werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung zugehen. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit Wirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Über das Kündigungsrecht und die bei der Kündigung zu beachtenden Voraussetzungen ist der Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Erhöhung zu informieren.

g) Beitragssenkung – Mitteilungspflicht und Wirksamkeit

Senkungen des Beitrags gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Neukalkulation folgt.

h) Verhältnis zu anderen Anpassungsbestimmungen

Die Bestimmungen über die Beitragsänderungen die aus einer Veränderung der, auf Grundlage der Indizes des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung von Baupreisen ermittelten, Anpassungsfaktoren (z.B. Gleitender Neuwertfaktor) resultieren, bleiben unberührt. Die insoweit maßgebliche Indexentwicklung darf im Rahmen der Anpassung des Beitragssatzes nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

2. Beitragsänderung nach Index

a) Der Gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum

1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Beide Indizes gibt das statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Der Gleitende Neuwertfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

b) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung des Beitrages innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch eine Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt als Neuwertversicherung (Siehe I § 9, Nr. 5) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

§ 12 Wohnungseigentümergeinschaft

1. Leistungspflicht gegenüber Miteigentümer Ist ein Gebäude nach dem Wohnungseigentumsgesetz auf mehrere Eigentümer aufgeteilt und der Versicherer wegen des Verhaltens eines Eigentümers nach den Bestimmungen dieses Versicherungsvertrags leistungsfrei, so kann sich der Versicherer hierauf gegenüber den übrigen Eigentümern wegen deren Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums in Höhe deren Miteigentumsanteile (§ 1 Absatz 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

2. Leistungspflicht zur Wiederherstellung Die übrigen Eigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Eigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leistet, jedoch nur soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird. Der Eigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund liegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Aufwendungen zu erstatten.

3. Teilgebäude

Bei Gebäudeversicherung für nur einen Teil des Gebäudes gelten Ziffer 1 und Ziffer 2 entsprechend.

§ 13 Besondere Gefährerhöhungen

1. Nicht benutzte Gebäude

In der Gebäudeversicherung liegt eine Gefährerhöhung i.S.v. Teil B § 9 insbesondere vor, wenn versicherte Gebäude länger als einen Monat unbewohnt oder durch Betriebsstilllegung unbenutzt sind.

2. Betriebsänderung, Baumaßnahmen

Der Versicherungsnehmer hat anzuzeigen, wenn innerhalb des Versicherungsorts Betriebe, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, verändert oder neu aufgenommen werden. Ist mit den anzeigepflichtigen Umständen eine Gefährerhöhung verbunden, so gelten Teil B § 9 sowie die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 14 Besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen, in dem Versicherungsvertrag vereinbarten oder von Dritten (z.B. Hersteller, Lieferant) vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- b) im Interesse der Schadenverhütung eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten; dies gilt nicht für solche Daten und Programme, die im Handel erworben werden können;
- c) entsprechend seiner Eingriffsbefugnis die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- d) Sicherungsvorrichtungen gegen Rückstau wie z. B. Rückstauklappen, Rückstauventile, Hebeanlagen funktionstüchtig zu halten.
- e) anzuzeigen, wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen (siehe A. I. § 9 Nr. 8) der Wert der Gebäude erhöht.

2. Leitungswasser

Der Versicherungsnehmer hat in der Leitungswasserversicherung (A. I. § 2)

- a) nicht benutzte Gebäude und Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- b) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- c) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

3. Besondere Sicherheitsvorschrift zum Betrieb von Heizöltankanlagen in Hochwasserrisikogebieten

Heizöltankanlagen dürfen in Hochwasserrisikogebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn sie gegen Hochwasser ausreichend gesichert sind.

Hochwasserrisikogebiete sind in den öffentlich zugänglichen Informations- und Kartensystemen der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltungen als solche gekennzeichnet.

- Gemäß den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) dürfen Heizöltankanlagen in Hochwasserrisikogebieten nur so aufgestellt, gesichert und betrieben werden,
- dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 - dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern.
 - dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen von Tankanlagen eindringen kann.
 - dass eine mechanische Beschädigung der Tankanlagen durch Treibgut oder Eisgang ausgeschlossen ist.

4. Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Teil B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 15 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalls in der Gebäudeversicherung (A. I.) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die oben genannte Obliegenheit, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, wenn er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

II. Inhalt

§ 1 Feuer

1. Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

- a) Brand;
- b) Blitzschlag;
- c) Explosion;

- d) Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- e) Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse.

2. Begriffsbestimmung Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Elektrotechnischer Kurzschluss ist auch dann kein Feuer, wenn er mit Lichterscheinung verbunden ist.

3. Begriffsbestimmung Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Der Eintritt von Überspannungsschäden an elektronischen oder elektrischen Einrichtungen während eines Gewitters reicht zum Beweis eines Blitzschlags nicht aus.

4. Überspannungsschäden durch Blitz

Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz einschließlich der daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

5. Begriffsbestimmung Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Entsteht im Innern eines Behälters eine Explosion nach Absatz 1, so wird ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann ersetzt, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist. Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

6. Sengschäden

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer auch Sengschäden einschließlich der daraus entstehenden Folgeschäden an versicherten Sachen.

7. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- a) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird; ausgenommen sind Kamine, Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen, sowie Schäden durch
- c) Erdbeben;
- d) Innere Unruhen;
- e) Kriegsereignisse jeder Art; Nicht ausgeschlossen sind Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden durch Explosion sogenannter Blindgänger aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;
- f) Kernenergie*.

§ 2 Einbruchdiebstahl

1. Einbruchdiebstahl

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden durch

- a) Einbruchdiebstahl;
- b) Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer Tat nach a) oder b).

2. Raub

Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden durch

- a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks;
- b) Raub auf Transportwegen oder durch den Versuch einer Tat nach a) oder b).

3. Örtliche Voraussetzungen Versicherungsschutz besteht nur,

- a) solange sich die versicherten Sachen innerhalb des Versicherungsorts (§ 9) befinden und
- b) wenn alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (Ziffer 4), eines Vandalismus nach einem Einbruch (Ziffer 5) oder eines Raubs (Ziffer 6 oder Ziffer 7) innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versi-

* Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

cherungsorten innerhalb desselben Versicherungsorts – verwirklicht worden sind. Bei Raub auf Transportwegen ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben. Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

4. Begriffsbestimmung Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffer 6 a) oder b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsorts durch Raub an sich gebracht hatte; werden jedoch Wertsachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter den vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl nach Ziffer 4 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit bietet wie die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel, Schlüssel zu verschiedenen Schlössern voneinander getrennt, außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsorts; dem Raub eines Schlüssels steht es gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Ziffer 6 a) oder b) anwendet, um die Öffnung eines Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

5. Begriffsbestimmung Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Ziffer 4 a), e) oder f) bezeichneten Arten in die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

6. Begriffsbestimmung Raub

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschließen;
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschlossen ist. Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das Gleiche gilt für Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Gebäude oder Räume von Gebäuden beauftragt sind.

7. Raub auf Transportwegen

Für Raub auf Transportwegen gilt abweichend von Ziffer 6:

- a) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das

sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.

- b) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein.
- c) In den Fällen von Ziffer 6 b) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

8. Erpressung, Betrug oder Diebstahl auf Transportwegen

Sind Schäden durch Raub auf Transportwegen versichert, leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, Entschädigung je Versicherungsfall bis zum vereinbarten Betrag auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport durchführenden Personen entstehen

- a) durch Erpressung nach § 253 Strafgesetzbuch (StGB), begangen an diesen Personen;
- b) durch Betrug nach § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- c) durch Diebstahl von Sachen, die sich in körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- d) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

9. Einfacher Diebstahl von Geschäftsfahrrädern

a) Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Ziffer 1 a) auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern sowie von betrieblich genutzten Pedelecs und Fahrrädern mit Hilfsmotor, soweit diese nicht der Zulassungs- bzw. Versicherungspflicht unterliegen.

- a) Nicht versichert sind zulassungs- bzw. versicherungspflichtige E-Bikes.
- b) Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.
- c) Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
- d) Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zum vereinbarten Betrag geleistet.

e) Besondere Obliegenheit

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen kann.

- f) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Teils B § 8 Nr. 3 ganz oder teilweise leistungsfrei.

10. Einfacher Diebstahl von Sachen aus Kfz

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Schäden durch einfachen Diebstahl an versicherten Sachen aus Kfz während der üblichen Geschäftszeiten des Versicherungsnehmers.

11. Einfacher Diebstahl von Arzttaschen

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Schäden durch einfachen Diebstahl an Arzttaschen sowie deren Inhalt.

12. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) vorsätzliche Handlungen des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) vorsätzliche Handlungen von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers oder solchen Personen, die nach Ziffer 6 letzter Absatz diesen gleichgestellt sind, es sei denn, dass die Tat nur außerhalb des Versicherungsorts oder nur zu einer Zeit vorbereitet und begangen worden ist, zu der die als Versicherungsort vereinbarten Räume für diese Personen geschlossen waren;
- c) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist oder wenn der Schaden durch vorsätzliche Handlung einer der mit dem Transport beauftragten Personen entstanden ist;
- d) Brand, Explosion oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchs, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raubs entstehen; für Schäden nach Ziffer 8 gilt dieser Ausschluss nicht;
- e) Erdbeben;
- f) Innere Unruhen;
- g) Kriegsereignisse jeder Art; Nicht ausgeschlossen sind Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden durch Explosion sogenannter Blindgänger aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen;

h) Kernenergie*.

13. Rückgeldgeber und Registrierkassen

Nicht versichert sind ferner Rückgeldgeber, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie verschlossene Registrierkassen.

§ 3 Leitungswasser

1. Nässeschäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- aa) Leitungswasser;
 - bb) Niederreißen oder Ausräumen infolge Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
- b) Begriffsbestimmung Leitungswasser
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig austritt aus
- aa) Rohren oder Schläuchen der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
 - bb) sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung;
 - cc) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung oder aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Fußboden- oder Strahlungsheizungen;
 - dd) Wasserlöschanlagen;
 - ee) Schwimmbecken, Aquarien oder Wasserbetten. Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten, wie Sole, Öle, Kühl- oder Kältemittel stehen Wasser gleich;
 - ff) innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren, die nicht der Wasserversorgung dienen.

2. Bruchschäden innerhalb versicherter Gebäude

Innerhalb der versicherten Gebäude sind versichert: Bruchschäden, auch durch Frost, an Rohren oder Schläuchen

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen);
- b) der Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, Fußboden- oder Strahlungsheizungen;
- c) von Wasserlöschanlagen sofern diese als Betriebseinrichtung versichert sind.

Zu den Rohren und Schläuchen gehören nicht solche, die Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.

3. Frostschäden innerhalb versicherter Gebäude

Innerhalb der versicherten Gebäude sind versichert:

Frostschäden an

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
- b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder anderen vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen oder von Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, Fußboden- oder Strahlungsheizungen, einschließlich deren Bestandteile (auch Rohre);
- c) Teilen von Wasserlöschanlagen, die nicht Rohre sind, sofern diese als Betriebseinrichtung versichert sind.

4. Regenfallrohre innerhalb versicherter Gebäude

Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an innerhalb des versicherten Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren, die nicht der Wasserversorgung dienen.

5. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Plansch- oder Reinigungswasser;
- b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschlag oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- c) Wasseraustritt aus Sprinklern durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen sowie sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen;
- d) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (Ziffer 1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- e) Schwamm oder Pilz;
- f) Brand oder Explosion, auch wenn diese Schäden durch Leitungswasser entstehen;
- g) Erdbeben;
- h) Innere Unruhen;
- i) Kriegereignisse jeder Art; Nicht ausgeschlossen sind Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden durch Explosion sogenannter Blindgänger aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.

j) Kernenergie*.

6. Nicht bezugsfertige Gebäude

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, solange diese nicht bezugsfertig sind.

§ 4 Sturm und Hagel

1. Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

- a) Sturm oder Hagel;
- b) Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse.

2. Begriffsbestimmung Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Schäden

Versichert sind nur Schäden, die entstehen

- a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach a) oder b) an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich die versicherten Sachen befinden;
- d) durch Niederreißen oder Ausräumen infolge eines Ereignisses nach Ziffer a) bis c);
- e) durch Abhandenkommen versicherter Sachen infolge eines Ereignisses nach a) bis d).

4. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut;
- b) Lawinen oder Schneedruck;
- c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- d) Brand, Explosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Sturms oder Hagels entstehen;
- e) Kernenergie*.

5. Nicht bezugsfertige Gebäude

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, solange diese nicht bezugsfertig sind.

§ 5 Elementar (ohne Sturm/Hagel)

1. Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen innerhalb geschlossener Räume, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsorts;
- b) Erdbeben;
- c) Erdfall;
- d) Erdbeben;
- e) Schneedruck;
- f) Lawinen;
- g) Vulkanausbruch;
- h) Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse.

2. Begriffsbestimmung Überschwemmung

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, das im Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichnet wird beziehungsweise des Grundstücks, auf dem sich die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Gebäude befinden durch;

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b) Witterungsniederschläge.

3. Überschwemmung durch Rückstau

Nur bei besonderer Vereinbarung ist ein durch Ereignisse nach Ziffer 1 a) hervorgerufener Rückstau in wasserführenden Systemen versichert.

* Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

4. Begriffsbestimmung Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Begriffsbestimmung Erdfall

Erdfall ist eine naturbedingte plötzliche Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen, die durch Auslagerung von lösungsfähigen Gesteinen entstanden sind. Kein Erdfall sind insbesondere Schäden, die ausgelöst werden durch ungenügende Verdichtung des Untergrunds vor Baubeginn, Absenkung des Grundwasserspiegels, Austrocknungs- und Schrumpfungsprozesse im Untergrund, fehlerhafte Gründungsvarianten, beispielsweise Flächenbegründung anstatt Pfahlgründung, und Suffusion.

6. Begriffsbestimmung Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

7. Begriffsbestimmung Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Begriffsbestimmung Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. Begriffsbestimmung Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Sturmflut oder Grundwasser;
- b) Brand, Explosion oder Leitungswasser, auch wenn diese Schäden infolge eines Elementarereignisses entstehen;
- c) Kernenergie*.

11. Nicht bezugsfertige Gebäude

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, solange diese nicht bezugsfertig sind.

§ 6 Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwillige

Beschädigungen

1. Gefahren

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch

- a) Innere Unruhen;
- b) Streik oder Aussperrung;
- c) mutwillige Beschädigungen durch nicht für den Betrieb tätige Personen, soweit der Schaden (Entschädigung und Kosten) je Versicherungsfall den vereinbarten Betrag übersteigt;
- d) Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse.

2. Begriffsbestimmung Innere Unruhen

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volks in einer die öffentliche Ruhe oder Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen verüben.

3. Begriffsbestimmung Streik und Aussperrung

Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern. Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

4. Leistungen von Bund, Ländern und Gemeinden

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

5. Begriffsbestimmung mutwillige Beschädigung

Als mutwillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

6. Nicht versicherte Schäden und Gefahren

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden a) durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub oder Leitungswasser, es sei denn, diese Gefahren

haben sich infolge innerer Unruhen, Streik oder Aussperrung, mutwilliger Beschädigung verwirklicht; b) durch Kernenergie*.

7. Nicht bezugsfertige Gebäude

Nicht versichert sind ferner Schäden an Sachen in Gebäuden, solange diese nicht bezugsfertig sind.

8. Sonderkündigungsrecht

Die Versicherung für die in Ziffer 1 genannten Gefahren kann vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

§ 7 Sachen

1. Betriebseinrichtung und Waren

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, ohne Sachen nach Ziffer 2 bis 7.

2. Wertsachen

Nicht versichert sind Bargeld, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, Medaillen, Sachen aus Silber, Gold und Platin, echte Perlen und Edelsteine, unbearbeitete Edelmetalle, Urkunden, wie z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere. Der Einschluss kann besonders vereinbart werden. Bei Betrieben, die ganz oder teilweise mit diesen Wertsachen handeln, sind diese Sachen Handelswaren und damit versichert.

3. Geschäftsunterlagen und Datenträger

Nicht versichert sind Wiederherstellungs-, Reproduktions- und Installationskosten für Urkunden, Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Anwenderprogramme, die ausschließlich für den versicherten Betrieb erstellt wurden, sowie betriebsspezifische Daten. Der Einschluss kann besonders vereinbart werden.

4. Muster, Anschauungsmodelle Nicht versichert sind Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen. Der Einschluss kann besonders vereinbart werden.

5. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen

Nicht versichert sind an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder, Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Einfriedungen – wie auch Bäume und Hecken –, Hof-, Gehsteig- und Terrassenbefestigungen, elektrische Freileitungen, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen, Pergolen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt. Der Einschluss kann besonders vereinbart werden.

6. Kraftfahrzeuge

Nicht versichert sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen. Bei Betrieben, die ganz oder teilweise mit diesen Fahrzeugen handeln, sind diese Sachen Handelswaren und damit versichert.

7. Geldautomaten

Nicht versichert sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten.

8. Eigentum

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist,
- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat oder
- c) sie sicherungshalber übereignet hat und soweit für sie nach § 95 Absatz 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht.

9. Fremdes Eigentum

Über Ziffer 8 hinaus ist fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

10. Versichertes Interesse

Die Versicherung nach Ziffer 8 b), Ziffer 8 c) und Ziffer 9 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. Nur in den Fällen der Ziffer 9 ist für die Höhe des Versicherungswerts, soweit nichts anderes vereinbart ist, allein das Interesse des Eigentümers maßgebend.

* Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

11. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen
Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden, sind mitversichert. Bargeld, Wertpapiere und Kraftfahrzeuge sind nicht versichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 8 Leistungserweiterungen

1. Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt über Teil B § 14 hinaus die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten). Kosten für freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, werden nur ersetzt, soweit der Versicherer vorher zugestimmt hatte. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter werden nur ersetzt, soweit der Versicherungsnehmer rechtlich zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet ist.

2. Preisdifferenzversicherung

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Ist der Zeitwert Versicherungswert, werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwert zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

3. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. Ebenfalls nicht versichert sind Mehrkosten infolge Technologiefortschritt gemäß Ziffer 4. Wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle wiederhergestellt werden dürfen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

4. Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in der selben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Hierunter fallen nicht Mehraufwendungen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen.

5. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen

- für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs nicht mehr verwendbarer stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung – der auch anderweitig gegen dieselbe Gefahr versicherten Sachen – andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten), insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

6. Dekontaminationskosten

- Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen entstehen, um
 - Erdreich des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - den Aushub in die nächstgelegene und geeignete Deponie zu transportieren, dort abzulagern oder zu vernichten
 - infolge von aa) den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

- Die Aufwendungen nach a) werden nur ersetzt, sofern die behördliche Anordnung
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen ist, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen waren und
 - eine Kontamination betrifft, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden ist und von versicherten Sachen ausgelöst wurde und
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen ist und sie dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung angezeigt wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit (Meldung der behördlichen Anordnung), so ist der Versicherer nach Maßgabe des Teils B § 8 Nr. 3 ganz oder teilweise leistungsfrei.

- Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

7. Kosten für Wasserverlust infolge eines Versicherungsfalls

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer die infolge eines Rohrbruchs entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinanderfolgenden Rechnungen des Wasserversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalls ergeben haben.

8. Sachverständigenkosten

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer bei einem entschädigungspflichtigen Schaden die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

9. Reiserückholkosten

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer

- Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10 000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.
- Begriffsbestimmung Urlaubsreise: Urlaubsreise ist jede private oder geschäftlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort mit mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen.

10. Schäden am Schaufensterinhalt

Der Versicherer ersetzt in der Einbruchdiebstahlversicherung Schäden, die – insbesondere am Schaufensterinhalt – eintreten, ohne dass der Täter das Gebäude betritt.

11. Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Der Versicherer ersetzt in der Einbruchdiebstahlversicherung Schäden an Sachen in Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Versicherungsorts nach § 9 Ziffer 2 und in dessen unmittelbarer Umgebung. Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

12. Gebäudebeschädigungen und Schlossänderungskosten

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer in der Einbruchdiebstahlversicherung die Aufwendungen

- für die Beseitigung von Schäden infolge eines Versicherungsfalls oder durch den Versuch einer Tat nach § 2 Ziffer 1 a), Ziffer 1 b) oder Ziffer 2 a) an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden oder Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäude-schäden) sowie an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) innerhalb des Versicherungsorts nach § 9 Ziffer 2 und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Gebäude oder Räume von Gebäuden, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsorts begangene Tat nach § 2 Ziffer 1 a), Ziffer 2 a) oder Ziffer 2 b) abhandengekommen sind; dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.

13. Verlust von Tresorschlüsseln

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer in der Einbruchdiebstahlversicherung die Aufwendungen infolge Abhandenkommens von Schlüsseln zu Tresorräumen, mehrwandigen Stahlchränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Gebäude oder Räume von Gebäuden befinden, für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für die Wiederherstellung des Behältnisses oder das Schließen dieser Öffnung.

14. Schäden durch radioaktiv verseuchte Isotope

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer

- a) Schäden, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstanden sind, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren sind nicht versichert.
- b) Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalles nach a), soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

15. Brandschäden an Kfz von Betriebsangehörigen und Besuchern

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Schäden an Kfz von Betriebsangehörigen und Besuchern, sofern sich diese in ruhendem Zustand auf Parkplätzen befinden, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind. Versicherungswert von Kfz ist der Zeitwert.

16. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

1. Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch:

- a) Fahrzeuganprall;
- b) Rauch;
- c) Überschalldruckwelle

2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung durch ein Schienen-, Straßen-, oder Wasserfahrzeug oder seine Ladung.

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden:

- a) die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
- b) an Fahrzeugen;
- c) durch Verschleiß

4. Rauch ist ein bei der Verbrennung entstehendes Gemisch von Gasen und feinstverteilten Feststoffen, das plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, oder Trockenanlagen ausbricht und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

5. Überschalldruckwelle ist die durch ein Luftfahrzeug, das die Schallgrenze durchflogen hat, hervorgerufene Druckwelle, die unmittelbar auf die versicherten Sachen einwirkt.

§ 9 Versicherungsort**1. Örtlicher Versicherungsumfang**

Versicherungsschutz für bewegliche Sachen besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.

2. Bezeichnung des Versicherungsorts

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke. In der Einbruchdiebstahl- und Sturm-/Hagelversicherung besteht Versicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden. § 2 Ziffer 3 bleibt unberührt.

3. Neu hinzukommende Versicherungsorte

Soweit vereinbart, gelten als Versicherungsort auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommenden Betriebsgebäude, -räume und -grundstücke, ohne dass diese zunächst besonders angemeldet zu werden brauchen. In der Einbruchdiebstahl- und Sturm-/Hagelversicherung besteht Versicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden. § 2 Ziffer 3 bleibt unberührt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch mit der Beitragsrechnung erfolgen kann, innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jede dieser Veränderungen anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt sonst innerhalb eines Monats nach Abgabe eines Angebots des Versicherers eine Vereinbarung über den Beitrag, die die neu hinzugekommenen Versicherungsorte berücksichtigt, nicht zustande, so sind diese nicht mehr mitversichert. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Veränderungen angezeigt wurden, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Veränderungen erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt vorgenommen wurden, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.

4. Raub in der Einbruchdiebstahlversicherung

In der Einbruchdiebstahlversicherung ist Versicherungsort für Schäden durch

- a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist,
- b) Raub auf Transportwegen die Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Transport beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

5. Außenversicherung

Soweit vereinbart, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen auch außerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs versichert, in der Sturm-/Hagelversicherung nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

§ 10 Versicherungssumme; Versicherungswert**1. Versicherungssumme**

Versicherungssummen sind die im Versicherungsschein angegebenen Werte der versicherten Sachen. Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Bei Abweichung gilt § 11 Ziffer 3. Der Versicherungswert ergibt sich aus Ziffer 2 bis 7.

2. Betriebseinrichtungen

Versicherungswert der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung und der Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen ist

- a) der Neuwert; Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- b) soweit vereinbart der Zeitwert; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihres Zustands, der insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmt wird;
- c) oder der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

3. Waren

Versicherungswert

- a) von Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt und die noch nicht fertiggestellt sind,
- b) von Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt,
- c) von Rohstoffen oder
- d) von Naturerzeugnissen ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie mit dem Fertigungsgrad zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertiggestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

4. Eigene Erzeugnisse

Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten und lieferungsfertigen Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Dies gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind. Andernfalls ist Versicherungswert der Betrag nach Ziffer 3. Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

5. Datenträger ohne Daten

Versicherungswert von Datenträgern, die noch mit keinen Daten belegt sind oder die Programme für Standardbetriebssysteme oder allgemeine Anwenderprogramme enthalten, ist der entsprechende Betrag nach Ziffer 2 einschließlich der Wiederbeschaffungs- und Installationskosten für diese Programme.

6. Wertpapiere

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.
7. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke Versicherungswert für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen sowie für alle sonstigen in Ziffer 2 bis 5 nicht genannten beweglichen Sachen ist, soweit nichts

anderes vereinbart ist, entweder der Zeitwert nach Ziffer 2 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Ziffer 2 c),

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung; Selbstbeteiligung

1. Höhe der Entschädigung

Ersetzt werden unter Anrechnung eventueller Restwerte

a) der Neuwert

- aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) der Zeitwert, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- aa) Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle zerstörter oder abhanden gekommener Kraft- oder Arbeitsmaschinen können andere Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
 - bb) Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen;
- c) der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;
- d) der Materialwert von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, Datenträgern mit Anwenderprogrammen, die ausschließlich für den versicherten Betrieb erstellt wurden, sowie von Datenträgern mit betriebspezifischen Daten, wenn deren Wiederherstellung, Reproduktion oder Installation nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von drei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird.

2. Berücksichtigung behördlicher Auflagen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bei der Entschädigungsberechnung unberücksichtigt.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Ziffer 1 und 2 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

4. Ausnahmen der Unterversicherung

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung (Ziffer 3) gelten nicht

- a) bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Erste Gefahr);
- b) wenn der Schaden 1 % des Gesamtbetrags der Versicherungssumme nicht übersteigt und nicht mehr als 5 000 Euro beträgt.

5. Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke

Für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen (§ 10 Ziffer 7) erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (§ 10 Ziffer 2 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach § 10 Ziffer 2 b) oder c) erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

6. Höchstentschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

7. Erstrisiko-Versicherung

Soweit vereinbart, besteht Versicherung auf Erstes Risiko.

8. Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersersatz für Leistungserweiterungen nach § 8 je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 12 Summenanpassung

1. Summenänderung nach Index

Soweit vereinbart, erhöht sich oder vermindert sich die Versicherungssumme zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit

Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Dies gilt nicht für Positionen, für die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Information über Änderungen

Die nach Ziffer 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und der geänderte Beitrag werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3. Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch eine Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Anpassung rückwirkend aufheben.

4. Vorsorgeversicherung Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 % für

- a) Preissteigerungen für die Zeit vom Beginn des Versicherungsjahres bis zum Schadentag;
- b) Bestandserhöhungen ab Beginn des Versicherungsjahres.

5. Unterversicherung

§ 75 VVG und die Bestimmungen über Unterversicherung bleiben unberührt.

6. Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung (§ 74 Absatz 1 VVG) bleibt ebenfalls unberührt.

§ 13 Besondere Gefahrerhöhungen

1. Betriebsänderung, Baumaßnahmen

Der Versicherungsnehmer hat anzuzeigen, wenn innerhalb des Versicherungsorts Betriebe, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, verändert oder neu aufgenommen werden. Ist mit den anzeigepflichtigen Umständen eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten Teil B § 9 sowie die §§ 23 bis 27 VVG.

2. Einbruchdiebstahlversicherung

Für die Einbruchdiebstahlversicherung liegt eine Gefahrerhöhung i.S.v. Teil B § 9 insbesondere vor, wenn

- a) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;
- b) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- c) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;
- d) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis mit vereinbarten zusätzlichen Sicherheitsmerkmalen das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im Übrigen gilt A. II. § 2 Ziffer 4 e).

§ 14 Besondere Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

(Schadenverhütung, Sicherheitsvorschriften)

1. Der Versicherungsnehmer hat

- a) alle gesetzlichen, behördlichen, in dem Versicherungsvertrag vereinbarten oder von Dritten (z.B. Hersteller, Lieferant) vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde oder die Berufsgenossenschaft schriftlich zugestimmt haben, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- b) im Interesse der Schadenverhütung eine übliche Datensicherung zu betreiben und Vorschriften/Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten; dies gilt nicht für solche Daten und Programme, die im Handel erworben werden können;
- c) entsprechend seiner Eingriffsbefugnis die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen an den versicherten Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- d) Sicherungsvorrichtungen gegen Rückstau wie z.B. Rückstauklappen, Rückstauventile, Hebeanlagen funktionstüchtig halten.

2. Einbruchdiebstahl

Der Versicherungsnehmer hat in der Einbruchdiebstahlversicherung (A. II. § 2), solange die Arbeit in dem Betrieb ruht,

- a) die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
- b) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; ruht die

Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform.

3. Leitungswasser

Der Versicherungsnehmer hat in der Leitungswasserversicherung (A. II. § 3)

- a) nicht benutzte Gebäude und Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- b) während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- c) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

4. Besondere Sicherheitsvorschrift zum Betrieb von Heizöltankanlagen in Hochwasserrisikogebieten

Heizöltankanlagen dürfen in Hochwasserrisikogebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn sie gegen Hochwasser ausreichend gesichert sind.

Hochwasserrisikogebiete sind in den öffentlich zugänglichen Informations- und Kartensystemen der zuständigen Wasserwirtschaftsverwaltungen als solche gekennzeichnet.

- Gemäß den Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) dürfen Heizöltankanlagen in Hochwasserrisikogebieten nur so aufgestellt, gesichert und betrieben werden,
- dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
 - dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern.
 - dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen von Tankanlagen eindringen kann.
 - dass eine mechanische Beschädigung der Tankanlagen durch Treibgut oder Eisgang ausgeschlossen ist.

5. Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Sicherheitsvorschriften, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Teil B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 15 Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat

1. nach Eintritt des Versicherungsfalls in der Inhaltsversicherung (A. II.) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren; insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen;

2. nach Eintritt des Versicherungsfalls in der Inhaltsversicherung (A. II.) dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; soweit nicht Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist, kann der Versicherer auch ein Verzeichnis aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls vorhandenen Sachen verlangen; in den Verzeichnissen ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls anzugeben.

Verletzt der Versicherungsnehmer die genannten Obliegenheiten, so kann er Entschädigung für Sachen der dort genannten Art nur verlangen, wenn er das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Versicherungswert der Sachen auch ohne das Verzeichnis nachweisen kann.

III. Ertragsschutz

§ 1 Mietverlust (Ertragsschutz zu Gebäude)

1. Gefahren

Der Versicherer ersetzt den dem Gebäudeeigentümer entstehenden Mietverlust oder Nutzungsausfall für wohnwirtschaftlich und soweit vereinbart gewerblich genutzte Räume der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, wenn sich eine der versicherten Gefahren nach I. §§ 1 bis 5 verwirklicht hat und dadurch ein entschädigungspflichtiger Sachschaden eingetreten ist. Die diese versicherten Gefahren betreffenden Bestimmungen (I. §§ 6 bis 12) gelten ergänzend.

2. Begriffsbestimmung Mietverlust

Mietverlust entsteht, wenn Mieter oder Pächter von Räumen die Zahlung der Miete oder Pacht ganz oder teilweise verweigern, soweit sie dazu gesetzlich berechtigt sind.

3. Begriffsbestimmung Nutzungsausfall

Nutzungsausfall entsteht, soweit Räume unbenutzbar geworden sind, die der Gebäudeeigentümer selbst genutzt oder unentgeltlich Dritten überlas-

sen hat und wenn die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zumutbar ist.

4. Haftzeit

Mietverlust und Nutzungsausfall werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 36 Monate seit Eintritt des Versicherungsfalls.

5. Schadenminderungskosten

Der Ersatz von Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens i.S.v. Teil B § 14 ist durch die vereinbarte Haftzeit begrenzt. Dies gilt nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

6. Entschädigungsberechnung

Der Berechnung ist zugrunde zu legen,

- a) für Mietverlust der im Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende Mietbetrag zuzüglich der auf den Mieter oder Pächter umlagefähigen Betriebskosten, soweit diese fortlaufen;
- b) für Nutzungsausfall der ortsübliche Mietbetrag zuzüglich der fortlaufenden Betriebskosten, soweit sie auf den Mieter oder Pächter umlagefähig waren. Mietausfall oder Nutzungsausfall werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, längstens für die vereinbarte Haftzeit. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder der Versicherungsnehmer, der Mieter, Pächter oder Dritte, denen die Räume unentgeltlich überlassen wurden, den Wiederbezug nicht schuldhaft verzögert haben.

§ 2 Betriebsunterbrechung (Ertragsschutz zu Inhalt)

1. Gefahren

a) Klein-Betriebsunterbrechung

Der Versicherer ersetzt Unterbrechungsschäden des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebs infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens. Voraussetzung ist, dass

- aa) sich eine nach II. §§ 1 bis 6 versicherte Gefahr verwirklicht hat und
- bb) diese zur Betriebsunterbrechung vereinbart ist. Die diese versicherten Gefahren betreffenden Bestimmungen (II. §§ 7, 9, 10) gelten ergänzend.

b) Mittlere Betriebsunterbrechung

Der Versicherer ersetzt Unterbrechungsschäden des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebs infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Sachschadens. Voraussetzung ist, dass

- aa) sich eine Gefahr nach II. §§ 1 bis 6 verwirklicht hat und
- bb) diese zur Betriebsunterbrechung vereinbart ist. Die diese versicherten Gefahren betreffenden Bestimmungen (II. §§ 7, 9, 10) gelten ergänzend.

2. Wechselwirkungsschäden

Ein Unterbrechungsschaden wird auch dann ersetzt, wenn der Sachschaden dem Grunde nach zwar entschädigungspflichtig ist, aber Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, sich in dessen Eigentum befinden und durch diesen Versicherungsvertrag nicht versichert sind.

3. Begriffsbestimmung Unterbrechungsschaden

Unterbrechungsschaden ist der entgehende Betriebsgewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren, der erbrachten Dienstleistungen, sowie dem Aufwand an fortlaufenden Kosten in dem versicherten Betrieb, sofern sich der Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das im Versicherungsvertrag als versicherte Betriebsstelle bezeichnet ist.

Für nicht erhebliche Unterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne wesentliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, haftet der Versicherer nicht.

4. Haftzeit

Die Haftzeit beginnt mit dem Versicherungsfall und endet spätestens mit dem Ablauf der Haftzeit.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

5. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

- a) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
- b) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nichts anderes vereinbart ist;
- c) dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig Kapital zur Verfügung steht.

6. Nicht versicherte Aufwendungen und Erträge Nicht versichert sind

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- oder Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen und Paketporti;
- d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem versicherten Herstellungs-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, wie z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

7. Nachhaftung

Der Versicherer haftet in der Mittleren Betriebsunterbrechungsversicherung über die Versicherungssumme hinaus für weitere 10%. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Besondere Leistungserweiterungen

- a) Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen
Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer auch die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge eines Sachschadens durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalls aufgrund von Gesetzen und Verordnungen ergeben, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls in Kraft getreten waren. Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.
- b) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen
Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- c) Vertragsstrafen
Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer innerhalb der Haftzeit Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Unterbrechungsschadens entstehen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nichterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen
- d) Zusätzliche Standgelder
Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die anfallen, weil infolge eines Sachschadens Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- e) Sachverständigenkosten
Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer bei einem entschädigungspflichtigen Schaden die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.
- f) Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern
Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer auch Unterbrechungsschäden nach einem entschädigungspflichtigen Schaden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Urkunden, Plänen, Zeichnungen, Magnetbändern oder sonstigen Datenträgern, Geschäftsbüchern oder Schriften entstehen, wenn von diesen Unterlagen oder Datenträgern keine Kopien vorhanden sind oder diese nicht so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können. Unterbrechungsschäden infolge des Verlustes oder der Änderungen gespeicherter Informationen ohne gleichzeitige Beschädigung des Datenträgermaterials werden nicht ersetzt. Entschädigungsgrenze je Versicherungsfall ist der vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme.
- g) Radioaktiv verseuchte Isotope
Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer
 - aa) Schäden, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Versicherungsgrundstück betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstanden sind, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Schäden durch radioaktive Isotope von Kernreaktoren sind nicht versichert.
 - bb) Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen infolge eines Versicherungsfalls nach aa), soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.
- h) Rückwirkungsschäden
 - aa) Zulieferer-Rückwirkungsschäden

Ein Unterbrechungsschaden im Sinne von Ziffer 3 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

- bb) Abnehmer-Rückwirkungsschaden
Ein Unterbrechungsschaden im Sinne von Ziffer 3 liegt auch vor, wenn sich ein Sachschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- cc) Entschädigungsgrenze für die in aa) und bb) genannten Rückwirkungsschäden ist der je Versicherungsfall vereinbarte Betrag.
- dd) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Entschädigungsgrenze gemäß cc) übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- ee) Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 Versicherungsvertragsgesetz wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- i) Kosten für Werbemaßnahmen
Soweit vereinbart ersetzt der Versicherer Kosten für Werbemaßnahmen, die nicht Schadenminderungskosten sind. Diese werden ersetzt, wenn sie nach Ablauf der Haftzeit entstehen. Der Versicherungsschutz für diese Aufwendungen gilt maximal für ein Jahr nach Ablauf der regulären Haftzeit und ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

9. Versicherungsort

- a) Klein-Betriebsunterbrechung
Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag zur Inhaltsversicherung bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.
- b) Mittlere Betriebsunterbrechung
Versicherungsort sind alle im Versicherungsvertrag bezeichneten Standorte.
- c) Neu hinzukommende Versicherungsorte
Soweit vereinbart, gelten als Versicherungsort auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommenden Betriebsgebäude, -räume und -grundstücke, ohne dass diese zunächst besonders angemeldet zu werden brauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch mit der Beitragsrechnung möglich ist, innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jede diese Veränderungen anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt sonst innerhalb eines Monats nach Abgabe eines Angebots des Versicherers eine Vereinbarung über den Beitrag, die die neu hinzugekommenen Versicherungsorte berücksichtigt, nicht zustande, so sind diese nicht mehr mitversichert. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Veränderungen angezeigt wurden, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Veränderungen erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt vorgenommen wurden, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

10. Versicherungssumme

- a) Klein-Betriebsunterbrechung
Die in Ziffer II für Betriebseinrichtung und Waren vereinbarte Sachversicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Betriebsunterbrechungsversicherung. Diese kann jedoch zur Vermeidung einer Unterversicherung (Ziffer 13 a) erhöht werden:
 - aa) soweit Betriebseinrichtung oder Waren, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht unter Ziffer II versichert sind;
 - bb) soweit Betriebseinrichtung oder Waren gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Betriebsunterbrechungsschäden; solche anderweitigen Versicherungsverträge hat der Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- b) Mittlere Betriebsunterbrechung
Versicherungssumme ist der im Versicherungsschein angegebene Betrag. Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen. Bei Abweichung gilt Ziffer 13 b). Der Versicherungswert ergibt sich aus Ziffer 11.

11. Versicherungswert Mittlere Betriebsunterbrechung

Maßgebend für den Versicherungswert sind die Umsatzerlöse, gemindert um den Waren- bzw. Materialeinsatz, die der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebs in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet hätte.

12. Bewertungszeitraum

Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der Haftzeit.

13. Unterversicherung**a) Klein-Betriebsunterbrechung**

Ist die Versicherungssumme für die Betriebsunterbrechungsversicherung erheblich niedriger als der zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls für den Sachversicherungsvertrag maßgebende Versicherungswert (II. § 10 Ziffer 2 bis 7) zuzüglich der Sachwerte nach § 2 Ziffer 10 a), so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

b) Mittlere Betriebsunterbrechung

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Ziffer 11) zum Zeitpunkt des Schadens, so wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

14. Bereicherungsverbot

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf des Bewertungszeitraums als Folge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind in billiger Weise zu berücksichtigen. Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebs während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre.

15. Entschädigungsberechnung

Zu ersetzen sind die Umsatzerlöse, gemindert um den Waren- und Materialeinsatz, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung erwirtschaftet worden wären. Abschreibungen auf Gebäude, Maschinen, und sonstige Einrichtungen sind nur insoweit zu entschädigen, als sie auf vom Sachschaden nicht betroffene Teile des versicherten Betriebs entfallen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit einstellen und aus Umständen ergeben, die infolge der Betriebsunterbrechung eintreten, sind auf die Entschädigungsleistung angemessen anzurechnen.

16. Besondere Obliegenheit – Buchführungspflicht

- a) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen. Inventuren und Bilanzen für drei Vorjahre sind sicher oder zum Schutz gegen gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Teils B § 8 Ziff. 1 b) und 3 zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 3 Besondere Gefahrerhöhungen

Der Versicherungsnehmer hat anzuzeigen, wenn innerhalb des Versicherungsorts Betriebe, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, verändert oder neu aufgenommen werden. Ist mit den anzeigepflichtigen Umständen eine Gefahrerhöhung verbunden, so gelten Teil B § 9 sowie die §§ 23 bis 27 VVG.

IV. Glas**§ 1 Gefahren****1. Glasbruch**

Der Versicherer leistet Entschädigung für die versicherten Sachen, die durch Zerschlagen zerstört oder beschädigt werden.

2. Undichtwerden von Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Schäden an Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Undichtwerden der Randverbindungen. Voraussetzung ist, dass die Mehrscheiben-Isolierverglasungen nicht älter als 5 Jahre sind.

3. Ausschlüsse

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) an Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Kratzer, Muschelausbrüche);
- b) durch innere Unruhen;
- c) durch Erdbeben;
- d) durch Kriegsereignisse jeder Art; Nicht ausgeschlossen sind Sachschäden durch Explosion sogenannter Blindgänger aus früheren Kriegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Kontaminationsschäden durch die Wirkung oder Freisetzung chemischer oder biologischer Substanzen bleiben ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen.
- e) Kernenergie*.

§ 2 Sachen**1. Gebäudeverglasung**

Versichert sind, soweit vereinbart, die im Versicherungsschein bezeichneten, mit dem Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenverglasungen

- a) des gesamten Gebäudes;
- b) des gesamten Gebäudes ohne Ladengeschäfte und Gaststätten oder
- c) der dem allgemeinen Gebrauch dienenden Gebäudeteile.

2. Geschäftsverglasung

Versichert sind, soweit vereinbart, die im Versicherungsschein bezeichneten fertig eingeglasten oder montierten

- a) Außenverglasungen;
- b) Innenverglasungen einschließlich der Mobiliarverglasung der Geschäfts- und Lagerräume.

3. Glaskeramikscheiben von Kochflächen

Nicht versichert sind Bruchschäden an Glaskeramikscheiben von Kochflächen. Der Einschluss kann besonders vereinbart werden. Schäden an elektronischen Bauteilen und Einfassungen sind auch dann nicht versichert.

4. Aquarien, Terrarien

Nicht versichert sind Bruchschäden an Aquarien und Terrarien. Der Einschluss kann besonders vereinbart werden.

5. Werbeanlagen

Nicht versichert sind Werbeanlagen. Der Einschluss kann besonders vereinbart werden.

6. Beleuchtungskörper, Hohlgläser, Handspiegel, optische Gläser, Glas- und Plexiglas Möbel

Nicht versichert sind Beleuchtungskörper, Hohlgläser, Handspiegel, optische Gläser, Glas- und Plexiglas Möbel.

7. Beschädigte Sachen

Nicht versichert sind Sachen, die bei Antragstellung bereits beschädigt sind.

§ 3 Leistungserweiterungen**1. Notverglasungen, Notverschalungen**

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen, die infolge eines Versicherungsfalls entstehen.

2. Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen

- a) für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs nicht mehr verwendbarer stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächstmöglichen Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);
- b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten).

3. Kran- und Gerüstkosten

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für den Einsatz von z. B. Gerüsten, Hebebühnen, Kränen zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen.

4. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten zur Wiederherstellung der im Versicherungsschein bezeichneten und bei Eintritt des Versicherungsfalls vorhandener Verglasungen infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

5. Umrahmungen, Beschläge, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen

Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

* Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

6. Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik
Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden an der zugehörigen Verglasung vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

7. Anstriche, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke, Folien
Soweit vereinbart, ersetzt der Versicherer die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen.

8. Werbeanlagen

Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Ersatz bei

- a) Leuchtröhrenanlagen für Schäden durch Zerbrechen der Röhren und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;
- b) Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerbrechen der Glas und Kunststoffteile. Schäden an Leuchtkörpern oder an nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind versichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

9. Waren- und Dekorationsmittel

Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Ersatz auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Verglasungen (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Verglasung eingedrungen sind.

§ 4 Versicherungsort

1. Örtlicher Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsorts.

2. Bezeichnung des Versicherungsorts

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

3. Neu hinzukommende Versicherungsorte

Soweit vereinbart, gelten als Versicherungsort auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommenden Betriebsgebäude, -räume und -grundstücke, ohne dass diese zunächst besonders angemeldet zu werden brauchen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers, die auch mit der Beitragsrechnung möglich ist, innerhalb eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jede diese Veränderungen anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt sonst innerhalb eines Monats nach Abgabe eines Angebots des Versicherers eine Vereinbarung über den Beitrag, die die neu hinzugekommenen Versicherungsorte berücksichtigt, nicht zustande, so sind diese nicht mehr mitversichert. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Veränderungen angezeigt wurden, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Veränderungen erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt vorgenommen wurden, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

§ 5 Beitragsberechnung

1. Gebäudeverglasung

Der Versicherungsbeitrag für Gebäudeverglasung wird nach dem Gebäudeneubauwert zur Zeit der Antragstellung unter Berücksichtigung der jeweiligen gewerblichen Nutzung (Betriebsart) sowie sonstiger besonderer Gefahrenverhältnisse berechnet.

2. Geschäftsverglasung

Der Versicherungsbeitrag für Geschäftsverglasung wird nach der Fläche der Betriebsräume (in qm) unter Berücksichtigung der jeweiligen gewerblichen Nutzung (Betriebsart) sowie sonstiger besonderer Gefahrenverhältnisse berechnet.

§ 6 Entschädigungsberechnung

1. Höhe der Entschädigung

Ersetzt werden unter Anrechnung eventueller Restwerte bei zerstörten oder beschädigten Sachen

- a) der Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls; bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Neuwert unmittelbar vor Eintritt

des Versicherungsfalls; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

- b) der Zeitwert; wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
 - aa) Sachen, die zerstört worden sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen;
 - bb) Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

2. Berücksichtigung von Farbangleichungen und fertigungsbedingte Abweichungen

Nicht ersetzt werden Kosten für Farbangleichungen an unbeschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen des Ersatzgegenstands im äußeren Erscheinungsbild.

3. Berücksichtigung behördlicher Auflagen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen oder behördliche Auflagen bei der Entschädigungsberechnung unberücksichtigt.

4. Unterversicherung Gebäudeverglasung

Ist der Gebäudeneubauwert im Versicherungsschein erheblich niedriger als der Gebäudeneubauwert zur Zeit der Antragstellung (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie der Gebäudeneubauwert im Versicherungsschein zum Gebäudeneubauwert zur Zeit der Antragstellung.

5. Unterversicherung Geschäftsverglasung

Ist die Bruttogrundfläche im Versicherungsschein erheblich niedriger als die Bruttogrundfläche unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird nur der Teil des nach Ziffer 1 bis 3 ermittelten Betrags ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Bruttogrundfläche im Versicherungsschein zu der Bruttogrundfläche vor Eintritt des Versicherungsfalls.

6. Erstrisiko-Versicherung

Soweit vereinbart, besteht Versicherung auf Erstes Risiko.

7. Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz nach Ziffer 1, der Ersatz für sonstige versicherte Kosten sowie für besondere Leistungserweiterungen nach § 3 je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 7 Beitragsänderung

1. Beitragsanpassung nach Index

Die Haftung des Versicherers passt sich der Glaspreisentwicklung an. Dies gilt nicht für Positionen, für die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist. Der Beitrag erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Glaspreisindizes verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Für Wohnungen, Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude gilt das Mittel aus den Indizes für Einfamilien- und Mehrfamiliengebäude. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

2. Information über Änderungen

Der geänderte Beitrag wird dem Versicherungsnehmer jeweils mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

3. Kündigungsrecht

Erhöht der Versicherer den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Sparten, sofern nichts anderes angegeben ist. Soweit die Versicherung für Gebäude (I.), Inhalt (II.), Ertragsschutz (III.) oder Glas (IV.) nicht vereinbart ist, gelten die hierfür gültigen Bestimmungen nicht. Das Gleiche gilt für die Gefahrengruppen nach I. §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6; II. §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6; III. §§ 1 und 2.

B Allgemeiner Teil

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen in Textform im Sinne des Satzes 1 stellt.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Abs. 1, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19–21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Wartezeit, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Wartezeit für die weiteren Elementargefahren

Für die weiteren Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben und Schneedruck gemäß Teil A I § 4 und Teil A II § 5 besteht erst nach Ablauf einer Wartezeit von 14 Tagen ab dem beantragten Vertragsbeginn Versicherungsschutz.

Die Wartezeit entfällt, soweit über einen anderen Vertrag (Vorversicherung) Versicherungsschutz gegen die vorgenannten Gefahren bestanden hat und dieser ohne zeitliche Unterbrechung durch diesen Vertrag fortgesetzt wird.

3. Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

4. Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auch leistungsfrei.

§ 3 Dauer und Ende des Vertrages

1. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

3. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

4. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 4 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung ergeben sich aus § 38 VVG.

2. Schadensersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen – in der Gebäude-, Inhalts- und Ertragsschutzversicherung 1 Monat – ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3b) bleibt unberührt.

§ 5 SEPA-Lastschrift

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für eine fehlgeschlagene SEPA-Lastschrift können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften
- bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nummer 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

2. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzübungen gelten Ziffer 1 und die §§ 23 bis 27 VVG nicht.

3. Mitversicherte Gefahrerhöhung

Die vorstehenden Regelungen sowie die Bestimmungen zu den Besonderen Gefahrerhöhungen finden keine Anwendung, wenn

- a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
- b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Gefahrerhöhung nicht berührt werden soll, oder
- c) die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

4. Herabsetzung des Beitrags

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände ein höherer Beitrag vereinbart und fallen diese Umstände nachträglich weg, haben sie ihre Bedeutung ver-

loren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Wegfall meldet.

§ 10 Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

- a) Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten (§ 1) oder der Gefahrerhöhung (§ 9) zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer den übrigen Teil des Vertrages unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- b) Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt des Versicherers wirksam wird, kündigen.
- c) Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- d) Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 11 Überversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 12 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1), so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen ins-

gesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung kann auf Verlangen des Versicherungsnehmers nach Maßgabe des § 79 VVG durch Aufhebung oder Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages beseitigt werden.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

§ 13 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur dann zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist. Im übrigen gilt § 47 VVG.

§ 14 Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte, oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
 c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 15 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ver-

sicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer nach Maßgabe des § 86 Abs. 2 VVG leistungsfrei sein.

3. Der Versicherer wird nicht leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer im Rahmen eines Miet-, Pacht-, Nießbrauch- oder Leasingvertrags vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf seinen Ersatzanspruch verzichtet.

§ 16 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 18 Anzeigen/Willenserklärungen

1. Form

So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,

- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
 c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 20 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
 b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
 c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

Der Versicherer und der Erwerber können nach Maßgabe des § 96 VVG das Versicherungsverhältnisses kündigen.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

3. Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG leistungsfrei.

§ 21 Zahlung der Entschädigung

1. Zahlungsfrist

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so ist die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen auszuführen. Ist die Höhe eines Schadens bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

2. Zinsen

Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können.

Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird. In der Betriebsunterbrechungsversicherung beginnt die Verzinsung mit dem Zeitpunkt, ab dem ein versicherter Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht. Zinsen werden erst fällig, wenn die Entschädigung fällig ist.

3. Hemmung der Zahlungsfrist

Der Lauf der Fristen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 Absatz 2 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Fristbeginn für Neuwertentschädigung

Bei Schäden an Gebäuden, an der Betriebseinrichtung oder an Gebrauchsgegenständen von Betriebsangehörigen ist für die Zahlung des über den Zeitwertschaden hinausgehenden Teils der Entschädigung der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsnehmer den Eintritt der Voraussetzungen nach A. I. § 10 Ziffer 1 a (Gebäude), A. II. § 11 Ziffer 1 a (Inhalt), A. IV. § 6 Ziffer 1 a (Glas) dem Versicherer nachgewiesen hat. Absatz 1 gilt entsprechend für die in A. II. § 11 Ziffer 5 (Inhalt) genannten Sachen, soweit die Entschädigung den gemeinen Wert übersteigt. Das gleiche gilt, soweit aufgrund einer sonstigen Vereinbarung ein Teil der Entschädigung von Voraussetzungen abhängt, die erst nach dem Versicherungsfall eintreten. Zinsen für Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 werden erst fällig, wenn die dort genannten zusätzlichen Voraussetzungen der Entschädigung festgestellt sind.

5. Verzögerung der Zahlungsfrist

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 b) wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

6. Realkredit

Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits bleiben unberührt.

§ 22 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Verbleib abhandengekommener Sachen, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor eine Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, entfällt der Entschädigungsanspruch.

3. Wiedererhalt nach teilweiser Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle bedingungsgemäße Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine nach A. I. § 10 Ziffer 1 (Gebäude), A. II. § 11 Ziffer 1 oder Ziffer 5 (Inhalt) vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.

4. Wiedererhalt nach vollständiger Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

5. Gleichstellung mit Wiedererhalt

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

6. Übertragung der Rechte über Sachen

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Wiedererhalt von beschädigten Sachen

Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so erhält der Versicherungsnehmer die Entschädigung für die Reparatur, wenn die Sachen bei ihm verbleiben. Die jeweiligen Bestimmungen über die Entschädigungsberechnung sind dabei zu beachten.

§ 23 Versicherungsumfang nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsschutz oder die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wurde.

§ 24 Sachverständigenverfahren

1. Veranlassung des Sachverständigenverfahrens Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen. Das Sachverständigenverfahren kann durch zusätzliche Vereinbarung auch auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.

2. Benennen der Sachverständigen

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht oder die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland – benennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht oder durch die Handelskammer – hilfsweise durch die konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, benannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen.

3. Inhalt der Gutachten

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten in der

- a) Gebäude-, Inhalts- und Glasversicherung
 - aa) ein Verzeichnis der zerstörten oder beschädigten Gebäude oder des Gebäudezubehörs und für alle zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Sachen, sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von A. I. § 11 Ziffer 1 b) und A. II. § 12 Ziffer 1 b) ist auch der Zeitwert, in den Fällen von A. II. § 12 Ziffer 1 c) auch der gemeine Wert anzugeben;
 - bb) bei beschädigten Sachen die Beträge nach A. I. § 11 Ziffer 1 a) und A. II. § 12 Ziffer 1 a);
 - cc) alle Angaben, die je nach Aufgabenstellung für eine Beurteilung der Ursache des Schadens und der Ersatzleistung des Versicherers notwendig sind;
 - dd) alle sonstigen nach A. I. § 11 Ziffer 1 a) und A. II. § 12 Ziffer 1 a) maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - ee) entstandene Kosten, die nach A. I. §§ 7 und 8 bzw. A. II. §§ 8 und 9 versichert sind;
- b) Betriebsunterbrechungsversicherung die Gewinn- und Verlustrechnungen, aus denen sich ergibt, wie sich der Betrieb durch die Unterbrechung entwickelt hat und ohne Unterbrechung in derselben Zeit entwickelt hätte, sowie die Darstellung und Abgrenzung eventueller wirtschaftlicher Vorteile, die sich nach Ablauf der Haftzeit ergeben.

4. Abweichungen der Gutachten

Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Kosten der Sachverständigen

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Grundlage für Entschädigungsberechnung

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer nach A. I. § 11 (Gebäude) bzw. A. II. § 12 (Inhalt) die Entschädigung.

7. Obliegenheiten im Versicherungsfall

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Teil B § 8 nicht berührt.

§ 25 Bedingungsanpassung

1. Gründe für Bedingungsanpassung

Wird ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrags beruhen, oder ändert sich höchstgerichtliche Rechtsprechung und hat dies unmittelbare Auswirkung auf den Versicherungsvertrag, oder erklärt ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam und enthalten die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung, die an deren Stelle tritt, oder beanstandet die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar und enthalten die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung, die an deren Stelle tritt, so ist der Versicherer berechtigt, die jeweils betroffenen Regelungen der Allgemeinen Sachversicherungsbedingungen für Gewerbe/Freie Berufe (ASVG 2006) zu ändern oder zu ergänzen. Die Befugnis zur Änderung oder Ergänzung besteht in den Fällen der obengenannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt. Eine Änderung oder Ergänzung von Bedingungen ist nur zulässig, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. Die geänderten Bedingungen dürfen den Versicherungsnehmer nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

2. Information über Änderung, Kündigungsrecht

Die geänderten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekanntgegeben und erläutert. Sie finden Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform über sein Kündigungsrecht belehrt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Bedingungsänderung wirksam würde.

§ 26 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 27 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 28 Gerichtsstand

1. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

2. Verlegung des Sitzes ins Ausland

Hat der Versicherungsnehmer seinen Sitz nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder ist sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag

- a) gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung;
- b) gegen den Versicherungsvertreter ausschließlich nach dem Sitz seiner gewerblichen Niederlassung oder seinem Wohnsitz; innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 29 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: 01.08.2021 EU, Anlage **989**, SAP-Nr. **33 07 26**; 08/21 ek

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den Datenschutzvorschriften zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist der jeweilige Risikoträger, d.h. das Unternehmen, mit dem Ihr Versicherungsvertrag oder ein anderer Vertrag oder eine Rechtsbeziehung besteht, zu dessen Durchführung Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die einzelnen Risikoträger sind mit den Kontaktdaten auf der Rückseite des Merkblatts aufgelistet.

Unsere Konzern-Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Versicherungskammer Bayern

Datenschutz

Maximilianstr. 53

80530 München

E-Mail-Adresse: datenschutz@vkb.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ („Code of Conduct“) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.vkb.de/datenschutz-downloads abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zu einem Schaden oder zu geltend gemachten Leistungen benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungs- oder Leistungsfall eingetreten und wie hoch der Zahlungsanspruch ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Absatz 2 a) in Verbindung mit Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 j) DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister sowie Kategorien von Dienstleistern, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.vkb.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden)

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem wir als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung unseren Sitz haben.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, das Sie unserer Homepage unter www.vkb.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z.B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsprüfung

(gilt nicht für die Lebensversicherung)

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten an die infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 b) und Artikel 6 Absatz 1 f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD im Sinne des Artikels 14 Europäische Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infocore Consumer Data GmbH („ICD“), das Sie unserer Homepage unter www.vkb.de/datenschutz-downloads entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

(gilt nicht für die Lebensversicherung)

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

(gilt nicht für die Lebensversicherung)

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstr. 53, 80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstr. 53, 80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayerische Landesbrandversicherung
Aktiengesellschaft
Maximilianstr. 53, 80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayerische Beamtenkrankenkasse
Aktiengesellschaft
Maximilianstr. 53, 80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de

Bayern-Versicherung
Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Maximilianstr. 53, 80530 München
E-Mail-Adresse: service@vkb.de